

Die Stadtvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26. 09. 2001 die Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Ludwigslust zur Umstellung auf den Euro.

Inhaltsübersicht

Präambel

Artikel 1 - Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Ludwigslust

Artikel 2 - Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe eines Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen

Artikel 3 - Änderung der Hauptsatzung

Artikel 4 - Änderung der Satzung zur Benutzung der öffentlichen Anlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Ludwigslust

Artikel 5 - Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandsetzung von Hausnummern

Artikel 6 - Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen der Stadt Ludwigslust

Artikel 7 - Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. MV S. 29, ber. S. 980), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 09. 08. 2000 (GVOBl. MV S. 360) beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in ihrer Sitzung am 26. 09. 2001 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Ludwigslust

Die Gestaltungssatzung Altstadt Ludwigslust - ausgefertigt am 01. 02. 2001, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 16. 02. 2001 wird wie folgt geändert:

Im § 13 Ordnungswidrigkeiten, Satz 2 werden die Wörter "500.000,00 DM" durch die Angabe "250.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe eines Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen

Die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe eines Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen in der Fassung der 1. Änderung - ausgefertigt am 10. 09. 1998, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 17. 12. 1998 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Ablösebetrag wird die Angabe

Zone I 7.800,00 DM durch Zone I 3.900,00 Euro und

Zone II 3.300,00 DM durch Zone II 1.650,00 Euro ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust - ausgefertigt am 10. 10. 2000, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 17. 11. 2000 wird wie folgt geändert:

I. § 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1-5 KV MV innerhalb folgender Wertgrenzen:

- a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.001,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.001,00 Euro bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate,
- b) im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Haushaltsstelle, wenn diese Ausgabe mehr als 10 % der betreffenden Haushaltsstelle ausmacht, innerhalb der Wertgrenzen von 25.001,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro; innerhalb der Wertgrenze von 2.501,00 Euro bis 25.000,00 Euro je Ausgabenfall einer außerplanmäßigen Ausgabe,
- c) bei Veräußerung, Kauf oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis 1 Mio Euro,
- d) im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro
- e) im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 125.001,00 Euro bis 1 Mio Euro.

(2) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

II. § 7 Bürgermeister

(1) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 (3; 4). Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOF bis zum Wert von 50.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,00 Euro.

(2) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 38 (6) KV MV bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bei einmaligen und bis zu 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen/Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm allein bevollmächtigten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

III. § 11 Entschädigungen

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro, der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro je Monat.

Artikel 4

Änderung der Satzung zur Benutzung der öffentlichen Anlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Ludwigslust

Die Satzung zur Benutzung der öffentlichen Anlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Ludwigslust - ausgefertigt am 06. 01. 1998, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 15. 01. 1998, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Ordnungswidrigkeiten, Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "1.000,00 DM" durch die Angabe "500,00 Euro" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandsetzung von Hausnummern

Die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandsetzung von Hausnummern - ausgefertigt am 10. 09. 1998, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 15. 10. 1998, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Ordnungswidrigkeiten, Satz 2 werden die Wörter "Eintausend Deutsche Mark" durch die Angabe "500,00 Euro" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen der Stadt Ludwigslust

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen der Stadt Ludwigslust - ausgefertigt am 17. 03. 1994, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 05. 04. 1994, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. MV S. 399), des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. MV S. 29, ber. S.890) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 08. 09. 2000 (GVOBl. MV S. 360) und des §§ 1-3 und des § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes MV vom 01. 06. 1993 (GVOBl. MV S. 522, ber. S. 916)

wird der Elternanteil für die Beschaffung von Lernmitteln auf den Höchstbetrag von 30 Euro jährlich festgelegt.

2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Summe von 30 Euro wird für jedes Schulkind erhoben.

3. Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Die Zahlungen sind halbjährlich zu leisten.

1. Halbjahr 15 Euro

2. Halbjahr 15 Euro

Die Halbjahressumme von 15 Euro kann zu je 5 Euro in 3 Raten gezahlt werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft.

Ludwigslust, den 09. 11. 2001

Zimmermann
Bürgermeister